

1. Sachverhalt¹

A verbrennt in seiner zu einem Mehrfamilienhaus gehörenden Wohnung Fotos in einem Plastikimer. Als das Feuer auf den Eimer übergreift, stellt er erfolglos Löschbemühungen an und verlässt die Wohnung. Es kommt zu erheblichen Sachschäden innerhalb der Wohnung, was für den A vorhersehbar und vermeidbar war. Daraufhin wird sie durch das Bauordnungsamt für unbewohnbar erklärt und die Nutzung der übrigen Wohnungen des Hauses wird untersagt, da es wegen des Brandes an einem zweiten Fluchtweg mangelt. Diesem Verbot folgen die Bewohner. A wird zunächst obdachlos, kehrt allerdings kurz darauf in seine Wohnung zurück.

Nur wenige Tage später entschließt sich A in Suizidabsicht dazu, das gesamte Wohnhaus in Brand zu setzen. Zum Zweck der Brandlegung entzündet A in seinem Badezimmer Textilien. Infolgedessen kommt es zur Zerstörung des Badezimmerfensters und der elektrischen Installationen. Zudem werden die Decken und Wände derart massiv durch Ruß und Rauch beschädigt, dass sie samt Dämmung professionell entfernt werden müssen. Darüber hinaus wird durch den Brand die Brauchbarkeit der sanitären Anlagen und der Waschmaschine vollständig aufgehoben. Infolge der Tat wird die Wohnung erneut nicht nur vorübergehend unbewohnbar, vielmehr sind umfassende Sanierungsarbeiten erforderlich.

August 2022

Doppelt-brennt-besser-Fall

Mehrfache teilweise Zerstörung / Entwidmung / Wohnungsbegriff bei schwerer Brandstiftung

§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB

famos-Leitsatz:

Ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient, kann durch eine Brandlegung auch dann teilweise zerstört werden, wenn die betroffene Wohnung bereits wegen einer vorangegangenen Brandstiftung nicht nutzbar war.

BGH, Beschluss vom 24. August 2021 – 3 StR 247/21; veröffentlicht in NSTZ 2022, 168.

Zum Zeitpunkt der ersten Tat war A vermindert schuldfähig gemäß § 21 StGB, zum Zeitpunkt der zweiten Tat schuldunfähig gemäß § 20 StGB. Das LG verurteilt ihn im Hinblick auf das erste Geschehen wegen fahrlässiger Brandstiftung gemäß § 306d Abs. 1 StGB. Hinsichtlich des zweiten Geschehens nimmt es tatbestandlich eine schwere Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB an, lässt die Strafbarkeit des A indes an dessen mangelnder Schuldfähigkeit scheitern. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zunächst stellt sich die Frage, ob zum Zeitpunkt der zweiten Tat noch ein **taugliches Tatobjekt** i.S.d. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB vorlag. I.H.a die **Tathandlung** ist zudem problematisch, ob ein Gebäude i.S.d. § 306a Abs. 1 StGB durch Brandlegung teilweise zerstört werden

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

kann, obwohl die betroffene Wohnung bereits wegen einer vorangegangenen Brandstiftung nicht nutzbar war.

Als Tatobjekt kommen einerseits die Wohneinheit des A und andererseits das Mehrfamilienhaus als Ganzes in Betracht. § 306a Abs. 1 StGB bezweckt nicht – wie § 306 StGB – den Schutz des Eigentums, sondern den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit vor Brandgefahren.² Tatobjekte sind daher bestimmte Räumlichkeiten, in denen sich typischerweise Menschen aufhalten können, sodass die Brandstiftung eine erhöhte Gefährlichkeit für Leib und Leben mit sich bringt.³ Es muss jedoch weder zu einer Verletzung noch zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen kommen; maßgeblich ist allein die abstrakte Gefährlichkeit.⁴

Damit die Räumlichkeit ein taugliches Tatobjekt ist, muss sie zum Zeitpunkt der Tat der Wohnung von Menschen dienen,⁵ also als Wohnung gewidmet sein. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks kommt es dabei weder auf die objektive Eignung der Räumlichkeit als Wohnung noch auf die bloß theoretische Zweckbestimmung an, sondern darauf, dass die Räumlichkeit tatsächlich zu dem Zweck verwendet wird, eine Wohnung von Menschen zu sein.⁶ Unter einer Wohnung ist der Ort zu verstehen, den eine Person zum Mittelpunkt ihres Lebens gemacht hat.⁷ Vor der ersten Brandlegung waren sowohl das

Mehrfamilienhaus als auch die darin liegende Wohneinheit des A räumlicher Lebensmittelpunkt der jeweiligen Bewohner. Sie wurden demnach zu Wohnzwecken benutzt, waren also als Wohnung gewidmet.

Fraglich ist jedoch, ob sie zum Zeitpunkt der zweiten Tat noch zur Wohnung von Menschen dienten und damit ein taugliches Tatobjekt waren, oder ob eine Entwidmung vorlag. Da es für das Vorliegen einer Wohnung auf die tatsächliche Zweckverwendung ankommt, muss dies auch für die Entwidmung als *actus contrarius* zur Widmung gelten.⁸ Eine Entwidmung muss durch alle Bewohner erfolgen.⁹ Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Vornahme der Tathandlung faktisch kein Mensch mehr seinen Lebensmittelpunkt in der Räumlichkeit hat.¹⁰

Anerkannt ist, dass der **einzige Bewohner** die Wohnung durch die Brandstiftungshandlung selbst entwidmen kann.¹¹ Denn darin manifestiert sich regelmäßig der Wille, das Gebäude nicht mehr als Wohnung zu benutzen.¹² Insbesondere dann, wenn der alleinige Bewohner im Gebäude in der Absicht Brand legt, Suizid zu begehen, liegt eine Entwidmung der Wohnung vor.¹³

A hat als einziger Bewohner seiner Wohneinheit dort in Suizidabsicht Feuer gelegt. Er hat seine Wohneinheit damit entwidmet. Sie war also kein taugliches Tatobjekt i.S.d. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Als taugliches Tatobjekt kommt demnach nur das

² *Dietmeier*, in *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 306a Rn. 1; *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK*, StGB, 53. Ed., Stand: 01.05.2022, § 306a Rn. 2.

³ *Rengier*, *Strafrecht BT II*, 23. Aufl. 2022, § 40 Rn. 29.

⁴ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), § 306a Rn. 6.

⁵ *Radtke*, in *MüKo*, StGB, 3. Aufl. 2019, § 306a Rn. 11.

⁶ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), § 306a Rn. 7-9; *Hilgendorf*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, *Strafrecht BT*, 4. Aufl. 2021, § 37 Rn. 24.

⁷ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), § 306a Rn. 7-9.

⁸ *Radtke*, in *MüKo* (Fn. 5), § 306a Rn. 16.

⁹ *Radtke*, in *MüKo* (Fn. 5), § 306a Rn. 19.

¹⁰ *Heine/Bosch*, in *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 5.

¹¹ *Heine/Bosch*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 10), § 306a Rn. 5; *Radtke*, in *MüKo* (Fn. 5), § 306a Rn. 18.

¹² *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), § 306a Rn. 7.

¹³ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), § 306a Rn. 7.

Mehrfamilienhaus als Ganzes in Betracht. Dafür müsste es zum Zeitpunkt der zweiten Tat noch zur Wohnung von Menschen gedient haben, es dürfte also ebenfalls nicht entwidmet worden sein, was hier fraglich ist.

Neben der Erforderlichkeit eines tauglichen Tatobjekts muss zur Erfüllung des Tatbestandes eine taugliche **Tathandlung** vorliegen. Tathandlung des § 306a Abs. 1 StGB ist das Inbrandsetzen oder das ganz oder teilweise Zerstören durch Brandlegung.¹⁴ In Brand gesetzt ist das Tatobjekt, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Tatobjekts wesentlicher Teil derart vom Feuer erfasst ist, dass er selbstständig (ohne Fortwirken des Zündstoffes) weiter brennt.¹⁵ Ganz zerstört ist ein Tatobjekt, wenn es vernichtet ist oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert.¹⁶ Durch Brandlegung bewirkt ist die Zerstörung, wenn sie kausal und objektiv zurechenbar auf die Brandstiftungshandlung zurückgeführt werden kann.¹⁷ In Bezug auf das Mehrfamilienhaus liegt weder die Tathandlung des Inbrandsetzens noch der kompletten Zerstörung vor. Es kommt allerdings eine teilweise Zerstörung in Betracht.

Eine **teilweise Zerstörung** ist nach h.M. gegeben, wenn ein wesentlicher Teil des Tatobjekts mit Gewicht für die Gesamtsache zerstört ist.¹⁸ Genauer ist für das teilweise Zerstören eines Gebäudes i.S.d. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB erforderlich, dass es alternativ für eine nicht unbeträchtliche Zeit wenigstens für einzelne seiner Zweckbestimmungen unbrauchbar ist (1), ein für die ganze Sache zwecknötiger Teil unbrauchbar wird (2), oder einzelne Bestandteile der Sache, die für einen selbstständigen Gebrauch bestimmt oder eingerichtet sind, gänzlich vernichtet werden (3).¹⁹ Die Wohnung des A wurde nach der

ersten Tat für unbewohnbar erklärt; nach der zweiten wurden die Schäden als noch erheblicher eingestuft. Dies ließe sich wohl der ersten und dritten Definitionsmöglichkeit am ehesten zuordnen. Vertreten wird indes auch, dass die Unbrauchbarkeit der Wohnung maßgeblich für ein teilweises Zerstören des Gebäudes ist.²⁰ Bei isolierter Betrachtung der beiden Taten wäre demnach grundsätzlich in beiden Fällen jeweils ein teilweises Zerstören des Gebäudes gegeben. Ob die bei der ersten Tat entstandenen Schäden eine Auswirkung auf die Möglichkeit einer erneuten teilweisen Zerstörung haben, ist in Lit. und Rspr. bislang nicht diskutiert worden.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die auf eine Sachrüge gestützte Revision des A bleibt ohne Erfolg. Der BGH stimmt dem LG im Ergebnis zu. Er nimmt lediglich eine Modifikation des Schuldspruchs vor. Die Tatsache, dass Gegenstand der ersten Tat ein Tatobjekt i.S.d. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB war, müsse auch bei einer fahrlässigen Tatbegehung im Tenor zum Ausdruck kommen. A sei daher einer fahrlässigen schweren Brandstiftung schuldig.

Der BGH nimmt in seiner Entscheidung im Übrigen allein Stellung zu der Frage, ob § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB ungeachtet der bei der ersten Tat entstandenen Brandschäden erneut durch teilweise Zerstörung verwirklicht werden kann. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die bloße Unbrauchbarkeit für Wohnzwecke einer weiteren teilweisen Zerstörung nicht entgegensteht. Die Unbrauchbarkeit der Wohnung könne lediglich ein Indiz dafür sein, dass die teilweise Zerstörung eines Gebäudes gegeben ist. Die Unbenutzbarkeit der Wohnung sei anhand der konkreten Nutzungszwecke durch

¹⁴ *Dietmeier*, in *Matt/Renzikowski* (Fn. 2), § 306a Rn. 12; *Heger*, in *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 306a Rn. 5.

¹⁵ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), StGB § 306 Rn. 14; *Rengier* (Fn. 3), § 40 Rn. 14.

¹⁶ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 3), § 306 Rn. 19.

¹⁷ *Heine*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 10), § 306 Rn. 17.

¹⁸ *v. Heintschel-Heinegg*, in *BeckOK* (Fn. 2), § 306 Rn. 20.

¹⁹ BGHSt 57, 50, 51; BGH NJW 2012, 693 f.; *Radtke*, in *MüKo* (Fn. 5), § 306 Rn. 56.

²⁰ BGHSt 57, 50, 53; BGH NJW 2012, 693 f.

das Tatgericht festzustellen. Zudem müsse sie nicht von erheblicher Dauer sein. Bereits eine Unbrauchbarkeit von zwei Tagen könne nach den Umständen des Einzelfalles genügen. Für die Möglichkeit einer erneuten teilweisen Zerstörung sei entscheidend, wie hoch der Grad der Vorschädigung ist.

Das gesetzgeberische Ziel bei der schweren Brandstiftung bestehe ebenso wie bei der einfachen Brandstiftung darin, erhebliche Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Dabei werde allerdings an Beeinträchtigungen der Sachsubstanz der Wohnung angeknüpft, nicht jedoch an deren bloße Unbenutzbarkeit. Denn von der Unbrauchbarkeit gingen regelmäßig keine Gefahren für Personen aus. Für die Bejahung des Tatbestandes spreche zudem die Tatsache, dass eine erneute Brandlegung nicht bloß eine Verschärfung der Unbenutzbarkeit folgen lasse, sondern auch mit erheblichen Personen- und Sachgefährdungen zu rechnen sei. Darauf habe nämlich die Unbrauchbarkeit der Wohnung keinerlei Einfluss. Darüber hinaus sieht der BGH das Problem, dass die Unbrauchbarkeit der Wohnung am Maßstab eines verständigen Bewohners auszurichten sei. Das hindere allerdings Personen, die diesen Maßstab missachten, nicht daran, sich in der Wohnung aufzuhalten. Für diese Personen bestehe weiterhin eine erhöhte Gefahr.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Für die Ausbildung ist zunächst relevant, dass der Fall Anlass bieten kann, die Brandstiftungsdelikte in Klausuren in Studium und Staatsexamen zum Thema zu machen. Die erfolgreiche Bearbeitung erfordert ein Verständnis der Systematik der Brandstiftungsdelikte. Die Schutzgüter bei den Delikten zu erkennen, trägt zentral zum Verständnis bei und ist besonders vor dem Hintergrund teleologischer Argumentation ganz entscheidend. Besonders bei § 306a Abs. 1 StGB, der als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist, ist eine teleologische Auslegung und gegebenenfalls auch der Rückgriff auf eine teleologische

Reduktion angezeigt. Dafür spricht, dass zum einen die Tatbestandsvoraussetzungen schnell erfüllt sind und daher grundsätzlich früh eine Strafbarkeit vorliegt. Zum anderen löst die verhältnismäßig hohe Strafandrohung von nicht unter einem Jahr ein Bedürfnis für eine restriktive Auslegung aus. Allerdings sollte in Klausuren nicht vorschnell auf eine teleologische Reduktion zurückgegriffen werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen noch nicht abschließend geklärt sind. Zudem ist das Problem der mehrfachen teilweisen Zerstörung eines Gebäudes durch mehrfache Brandstiftung in derselben Wohnung ein Novum, das eventuell in den Kanon der Prüfungsprobleme der Brandstiftungsdelikte aufgenommen werden könnte.

5. Kritik

Im Ergebnis ist dem BGH zuzustimmen. Seine Argumentation überzeugt aber nur teilweise. Der BGH lässt nämlich die Frage, ob es sich bei dem Gebäude noch um ein taugliches Tatobjekt i.S.d. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt, unbeantwortet.

Die **behördliche Nutzungsuntersagung** als lediglich rechtlicher Akt führte weder zu einer Widmung noch zu einer Entwidmung, da es auf die tatsächlichen Umstände ankommt. Es kommt jedoch eine Entwidmung des Mehrfamilienhauses durch die **tatsächliche Aufgabe der Wohnung** in Betracht. Indem A das Gebäude in Suizidabsicht anzündete, vollzog er eine Entwidmungshandlung. Es müssten jedoch auch die anderen Bewohner das Gebäude entwidmet haben. Dann wäre A im Zeitpunkt der zweiten Tat einziger verbleibender Bewohner und somit in der Lage gewesen, das Gebäude durch seine Brandstiftungshandlung vollständig zu entwidmen.

Infolge der behördlichen Nutzungsuntersagung verließen die Bewohner des Mehrfamilienhauses ihre Wohneinheiten. Entscheidend ist, ob darin eine Entwidmung des Gebäudes durch die Bewohner gesehen werden kann. Sieht man im Verlassen des Gebäudes durch die Bewohner infolge der behördlichen

Nutzungsuntersagung eine Entwidmung, so liegt kein taugliches Tatobjekt i.S.d. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB mehr vor. Misst man dem Verhalten der Bewohner keine entwidmende Wirkung bei, hat A ein der Wohnung von Menschen dienendes Gebäude durch Brandstiftung teilweise zerstört, § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB.

Bei lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes, haben sich die Bewohner beim Verlassen des Gebäudes die **Rückkehr in ihre Wohnung** und die Wiedereinsetzung des Gebäudes als ihren Lebensmittelpunkt vorbehalten. Eine endgültige Entwidmung ist daher eher fernliegend. Fraglich ist, ob auch eine nur vorübergehende Entwidmung möglich ist. Da es bislang keine deckungsgleichen Fälle gab, soll für die Erörterung dieser Frage eine Gegenüberstellung mit verwandten Konstellationen erfolgen. Einhellig wird eine Entwidmung in Fällen abgelehnt, in denen ein Wohnhaus z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes oder während des Urlaubs leer steht;²¹ selbst eine monatelange Abwesenheit sei unschädlich.²² Diese Fälle weisen aber den deutlichen Unterschied auf, dass die räumliche Trennung von Bewohner und Wohnort gleichsam eine Begleiterscheinung eines anderen Umstands (z.B. des Urlaubs) ist. In unserem Fall wird die Distanz zur Wohnung wegen einer der Wohnung anhaftenden Tatsache, namentlich dem behördlichen Nutzungsverbot, hergestellt. Diese Fälle sind demnach nicht gleich zu behandeln.

Umfangreicher gestaltet sich die Bandbreite an Meinungen im Hinblick auf Ferienhäuser. Nach einer Ansicht stellen sie nur dann ein taugliches Tatobjekt dar, wenn sie zum Tatzeitpunkt tatsächlich entsprechend genutzt werden.²³ Die Gegenansicht differenziert zwischen privaten und gewerblichen Ferienhäusern. Bei privaten handele es sich um ein taugliches Tatobjekt, denn das

Beziehungsgeflecht des Nutzers zum Objekt sei so unüberschaubar, dass immer mit der Anwesenheit von Personen und somit von einer Gefahr für diese ausgegangen werden müsse.²⁴ Bei gewerblichen Ferienhäusern hingegen sei die Bejahung der Wohnungseigenschaft nur geboten, wenn das Gebäude zum Tatzeitpunkt tatsächlich als Wohnung genutzt wird. Der Überlasser des Objekts habe die Nutzungsmodalitäten so in der Hand, dass er den Gebrauch auch völlig ausschließen könne.²⁵ Beim Vergleich der privat genutzten Ferienwohnungen mit unserem Fall lässt sich eine Strukturverwandtheit dahingehend feststellen, dass die Anwesenheit von Personen zumindest nicht vollkommen ausgeschlossen ist, nur weil gerade ein Nutzungsverbot verhängt wurde oder gerade nicht damit gerechnet wurde, dass der Nutzer des Ferienhauses vor Ort ist. Ein Unterschied besteht indes darin, dass ein behördliches Nutzungsverbot doch eine größere Hürde zum Betreten der Wohnung darstellt. Mithin ist auch hier keine gleiche Behandlung angemessen. Im Vergleich zur privaten Ferienwohnung liegt in unserem Fall die Möglichkeit einer Entwidmung also weniger fern. Eine stärkere Parallele lässt sich zwischen behördlichem Nutzungsverbot und der Nutzungsausschlussbefugnis des Überlassers der gewerblichen Ferienwohnung erkennen. Denn in beiden Fällen handelt es sich um ein der Nutzung entgegenstehendes Faktum, bei dessen Vorliegen zumindest nicht positiv von der Anwesenheit von Personen ausgegangen werden muss. Dennoch ist der Nutzungsausschluss durch den Berechtigten einer Ferienwohnung absoluter. Schließlich kann er auch die Schlüsselmacht und damit die Möglichkeit, regelmäßig ins Gebäude zu gelangen, an sich bringen. Dies wird beim behördlichen Nutzungsverbot wohl kaum der Fall sein. Vielmehr muss man auf die

²¹ Radtke, in MüKo (Fn. 5), § 306a Rn. 13.

²² BGHSt 26, 121; BGH NJW 1975, 1369.

²³ Cramer, in Schönke/Schröder (Fn. 10), § 306 (a.F.) Rn. 7.

²⁴ Radtke, in MüKo (Fn. 5), § 306a Rn. 14.

²⁵ Radtke, in MüKo (Fn. 5), § 306a Rn. 14.

Rechtstreue der Bewohner vertrauen, denn physisch ausschließen lässt sich ihr Zutritt schwerlich.

In unserem Fall lässt sich schließlich als für die Möglichkeit einer Entwidmung sprechende Tatsache vorbringen, dass an die Entwidmung als *actus contrarius* zur Widmung auch im Hinblick auf die zeitliche Komponente derselbe Maßstab anzulegen ist.²⁶ Für die Begründung der Wohnungsnutzung ist eine gewisse Nutzungsdauer nicht erforderlich.²⁷ Legt man dies zugrunde, wäre eine nur vorübergehende Aufgabe der Wohnung wenigstens nicht völlig ausgeschlossen. Eine Auseinandersetzung des Gerichts mit dieser Frage wäre wünschenswert gewesen.

Auch die Argumentation des BGH zur von ihm allein diskutierten Frage, ob ein Gebäude mehrfach teilweise zerstört werden kann, indem zweimal dieselbe darin liegende Wohnung durch Brandlegung zerstört wird, kann nicht überzeugen. Nachvollziehbar ist, dass ein Gebäude mehrfach teilweise zerstört werden kann, wenn bei den Taten jeweils andere eigenständige Teile des Gebäudes, z.B. verschiedene Wohnungen, zerstört werden. Weniger eindeutig ist jedoch der Fall, wenn bei beiden Malen dieselbe Wohnung betroffen ist. Das Gericht argumentiert allein mit der *ratio* der Norm und stellt fest, dass durch Brandlegung in einer bereits unbrauchbaren Wohnung ebenso Menschen gefährdet werden können und dementsprechend der Charakter des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB betroffen sei. Allerdings hätte sich der BGH aufgrund des relativen Vorrangs der semantischen Auslegung²⁸ zumindest mit dem Wortlaut auseinandersetzen müssen, bevor er die teleologische Argumentation verwendet hat. Fraglich ist, wie sich eine wiederholte teilweise Zerstörung unter Heranziehung des Wortlauts bejahen ließe, wenn beide Male dieselbe Wohnung betroffen ist. Die Voraussetzung dafür wäre,

dass auch eine Wohnung teilweise zerstörbar sein muss. Andernfalls wäre die Eigenschaft der Wohnung eines zum selbständigen Gebrauch bestimmten Teils des Gebäudes bereits nach der ersten Brandstiftung weggefallen. Es lassen sich zwei Überlegungen anstellen, mit denen sich die Möglichkeit der teilweisen Zerstörung einer Wohnung begründen ließe.

Erstens könnte man die Zimmer in der Wohnung als eigenständige Teile des Gebäudes begreifen. Dann könnte beispielsweise bei einer Tat die Küche, bei einer anderen Tat das Badezimmer betroffen sein. Dementsprechend wäre dann jeweils die Wohnung und damit auch das Gebäude teilweise zerstört.

Zweitens ließe sich mit der vierten Tatobjektvariante des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB, der anderen Räumlichkeit, argumentieren. Versteht man eine Wohnung als andere Räumlichkeit, so muss eine Wohnung teilweise zerstörbar sein, denn diese Tathandlung ist auf alle Tatobjekte anwendbar. Folgerichtig müsste man also die Möglichkeit der teilweisen Zerstörung einer Wohnung auch dann bejahen, wenn sie selbst nicht Tatobjekt, sondern ein zum selbständigen Gebrauch bestimmter Teil des Gebäudes ist.

Der Rückgriff des BGH auf das *Telos* der schweren Brandstiftung zum Ziele der Bejahung des Tatbestandes erscheint demnach sachfremd und grenzt daran, die Strafbarkeit allein mit der Strafwürdigkeit zu begründen. Mit einer nachvollziehbaren Argumentation anhand des Wortlauts wäre wohl eine weniger angreifbare Begründung gelungen.

(Johannes Eirich/Linus Greb)

²⁶ Radtke, in MüKo (Fn. 5), § 306a Rn. 16.

²⁷ Radtke, in MüKo (Fn. 5), § 306a Rn. 15.

²⁸ Puppe, *Kleine Schule des juristischen Denkens*, 4. Aufl. 2019, S. 166.